



Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen sowie Transparenz bei Vorhaben nach FRL Teichwirtschaft und Naturschutz/2023, Teil A

Stand: 06.03.2024

Der Erhalt von Fördermitteln aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) in der Förderperiode 2021 – 2027 im Rahmen der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (FRL TWN/2023) **Teil A** ist an Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen sowie zur Transparenz der Förderung gebunden.

In den folgenden Punkten werden Begünstigte über die Vorgaben im Rahmen der EMFAF-Förderung gemäß Artikel 60 der VO (EU) 2021/1139 in Verbindung mit Artikel 50 und Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 informiert.

Vorgaben Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Die Begünstigten **sind** verpflichtet, die Öffentlichkeit mit geeigneten Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen über die Förderung durch den EMFAF zu informieren. Die Information ist ab Erhalt der ersten Zahlung aus dem EMFAF verpflichtend und soll eine möglichst breite Öffentlichkeit erreichen.

1. Begünstigte der FRL TWN/2023 ab einer jährlichen Fördersumme von 1.000 € haben mit einem Schild in der Mindestgröße A3 am Ort der Förderung oder am Betriebssitz über das durchgeführte Vorhaben und die Unterstützung durch den EMFAF zu informieren. Schilder und eine Vorlage zum Ausdruck werden durch das SMEKUL zur Verfügung gestellt.
2. Wenn das begünstigte Aquakulturunternehmen eine für gewerbliche Zwecke genutzte **Internetseite** betreibt oder **soziale Medien** für gewerbliche Zwecke nutzt, hat es auf diesen Kommunikationsmedien während des Verpflichtungszeitraumes die Öffentlichkeit über das Vorhaben unter Verwendung des Emblems der Europäischen Union zu informieren (z.B. Beschreibung und Zielstellung des Vorhabens, erwartete Ergebnisse, erhaltene Förderung aus dem EMFAF und aus Landesmitteln).



3. Bei allen weiteren Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung ist auf die Beteiligung des EMFAF und die Zahlung sächsischer Landesmittel hinzuweisen.
4. Die Begünstigten sind verpflichtet, erstelltes Informationsmaterial auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, sofern damit keine erheblichen Zusatzkosten entstehen.
5. Die Nichteinhaltung der Vorgaben zu den Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen kann zur Kürzung der Zuwendung von bis zu 3% führen.

Vorgaben zur Verwendung des Emblems der Europäischen Union

Für die Erfüllung der Informations- und Publizitätsvorgaben steht Ihnen als Vorlage unter <https://www.lsnq.de/twn2023> ein Logo in verschiedenen Versionen (horizontal/vertikal; farbig/schwarz-weiß) und eine Postervorlage zum Download zur Verfügung.

Das Logo basiert auf festgelegten grafischen Standards und besteht aus dem Emblem der Europäischen Union inklusive dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“.

Das Logo ist deutlich sichtbar für die Öffentlichkeit in den unter 2) aufgeführten Medien und den unter 3) genannten sonstigen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu verwenden.

Werden weitere Logos dargestellt, so muss das EU-Logo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem der Union oder dem Logo darf kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

Transparenz der Förderung

Zur Wahrung der Transparenz erteilen die Begünstigten mit Einreichung des Antrags ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Mindestinformationen zu den nach FRL TWN/2023 geförderten Vorhaben. Diese werden auf der Internetseite zur EMFAF Förderung (<http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de>) tabellarisch veröffentlicht, regelmäßig aktualisiert und somit der Allgemeinheit frei zugänglich gemacht. Folgende Informationen werden dabei veröffentlicht:



- Name des Begünstigten (juristische oder natürliche Person),
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Zweck des Vorhabens,
- Zweck und erwartete Ergebnisse des Vorhabens,
- Datum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- Gesamtkosten des Vorhabens einschließlich Unionsbeteiligung,
- Standortindikator für das Vorhaben.